



Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Im Rahmen der aktiven Veredelung NE / RE-Verfahren

Firma (Name und Adresse)

Bewilligung Nr.

Rohstoff

Zolltarif -Nr.

Warenbezeichnung	Zolltarif-Nr.	Eigenmasse (kg)	Rohmasse (kg)	Marktwert CHF	Rohstoffanteil (%)	Rohstoffanteil (kg)	Verwendung	Bemerkungen

Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Im Rahmen der aktiven Veredelung NE / RE-Verfahren

Anleitung zum Erstellen / Ausfüllen des Antrags

Allgemeines

1. Anstelle der Vorlage „Antrag für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ kann der Antrag mit einer firmenspezifischen Version erstellt werden. Diese muss jedoch mindestens die Angaben gemäss der Vorlage „Antrag für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ enthalten.
2. Die Waren müssen vor dem Verkauf bzw. der Abgabe oder Verwendung den Status von Waren des zollrechtlich freien Verkehrs erhalten. Die diesbezügliche Anmeldung ist spätestens im darauf folgenden Monat bei der überwachenden Stelle einzureichen (unter Berücksichtigung der Abrechnungsfrist).
3. Die Anrechnung der betroffenen Rohstoffmenge in der VV-Abrechnung muss der Bewilligungsinhaber mit der ordentlichen Abrechnung (Form. 47.92) stellen. Der Antrag für die Überführung ist auch bei gleichzeitiger Einreichung des Abrechnungsantrags Form. 47.92 auszustellen und vorzulegen

Erklärung zu den einzelnen Rubriken

Bewilligungs-Nr. / Rohstoff / Tarif-Nr.	Nr. der Bewilligung für den Veredelungsverkehr / genaue Bezeichnung der eingeführten Ware / Tarifnummer gemäss Veranlassungsverfügungen
Warenbezeichnung	möglichst genaue technische oder handelsübliche Warenbezeichnung (Sachname) der Ware; massgebend ist der Zustand der Ware im Zeitpunkt der Überführung
Zolltarif-Nummer	gemäss Zolltarif www.tares.ch ; massgebend ist der Zustand der Ware im Zeitpunkt der Überführung
Eigenmasse kg	Die Eigenmasse entspricht dem reinen Warengewicht, ohne Umschliessungen, ohne Füllmaterial und ohne Warenträger.
Rohmasse kg	Die Rohmasse (Bruttogewicht) besteht aus dem Eigengewicht (Eigenmasse) der Ware sowie aus dem Gewicht der Verpackung, des Füllmaterials und der Warenträger.
Marktwert	Anzugeben ist der Marktwert der Waren zum Zeitpunkt, in dem die überwachende Stelle die Zollanmeldung annimmt. Der Marktwert ist der Preis, den der Veredler zu diesem Zeitpunkt für die Waren bezahlen müsste, wenn er sie bei einem selbstständigen Lieferanten unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs kaufen würde.
Rohstoffanteil %	Prozentualer Anteil des im VV eingeführten Rohstoffes an der zur Überführung angemeldeten Ware
Rohstoffanteil kg	Gewichtsmässiger Anteil des im VV eingeführten Rohstoffes an der zur Überführung angemeldeten Ware
Verwendung	z.B. als Nahrungsmittel, Futtermittel, Düngemittel, Weiterverarbeitung etc.